

LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT



Vergabeverfahren

Beschaffung und Inbetriebnahme von mobilen Endgeräten

Bewerbungsbedingungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV

Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV

Ablauf der Angebotsfrist:

3. November 2026, 12:00 Uhr



Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	3
1.1. Vergabeverfahren	3
1.2. Losbildung.....	3
1.3. Bewerbungsbedingungen.....	3
1.4. Aufhebungsvorbehalt	3
2. AUFTRAGGEBER UND KONTAKTSTELLE	3
3. GEGENSTAND DES VERGABEVERFAHRENS	4
4. INFORMATIONEN ZUM VERGABEVERFAHREN	5
5. ERKUNDIGUNGSOBLIEGENHEIT UND REGISTRIERUNG.....	6
6. RÜCKFRAGEN UND HINWEISPFLICHTEN	6
7. HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN.....	7
8. NACHWEIS DER EIGNUNG	9
8.1. Eignungsnachweise	9
8.2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung.....	10
8.3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	11
8.4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	12
8.5. Eigenerklärungen über das (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen	13
8.6. Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter (Eignungsleihe)	14
8.7. Bietergemeinschaften.....	15
9. ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT	16
9.1. Allgemeine Anforderungen	16
9.2. Bestandteile des Angebots und inhaltliche Anforderungen	17
9.3. Unterauftragsvergabe.....	19
10. ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTS: ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG.....	19
10.1. Zuschlagserteilung	20
11. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ.....	20
12. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN	21
13. ANLAGENÜBERSICHT	22



1. VORBEMERKUNGEN

1.1. Vergabeverfahren

Die Auftragsvergabe erfolgt im offenen Verfahren (vgl. [§§ 119 Abs. 3 GWB](#), [14 Abs. 2, 15 VgV](#)).

1.2. Losbildung

Der Auftraggeber hat den Auftrag insgesamt in **drei Lose** aufgeteilt. Die Bieter können für beliebig viele Lose ein Angebot abgeben.

1.3. Bewerbungsbedingungen

- (1) Diese Bewerbungsbedingungen sind Bestandteil der Unterlagen, die den interessierten Unternehmen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. Sie konkretisieren die in der Auftragsbekanntmachung enthaltenen Informationen über das Vergabeverfahren und hierbei insbesondere die Anforderungen an die Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der Bieter bzw. Bietergemeinschaft sowie den Ablauf des Vergabeverfahrens. Hierzu enthalten die **2_Bewerbungsbedingungen** die auszufüllenden und einzureichenden Formblätter (**2.1_Angebotsschreiben** bis **2.7_Erklärung Ausschlussgründe**, **2.9_Erklärung Preis- und Kalkulationsblatt**).
- (2) Auf Grundlage der Auftragsbekanntmachung, dieser Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen werden alle interessierten Unternehmen gemäß [§ 15 Abs. 1 S. 1 VgV](#) zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

1.4. Aufhebungsvorbehalt

Der Auftraggeber behält sich vor, dieses Vergabeverfahren zu jedem Zeitpunkt aufzuheben, sofern die beantragten Fördermittel nicht oder nicht vollständig gewährt werden. Die Bieter tätigen etwaige Aufhebungen ausdrücklich im Wissen um diese mögliche Aufhebung des Vergabeverfahrens.

2. AUFTRAGGEBER UND KONTAKTSTELLE

- (1) Auftraggeber ist der

Landkreis Erlangen-Höchstadt

vertreten durch den



Landrat Alexander Tritthart
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

- (2) Folgende Stelle ist für das Vergabeverfahren als Kontaktstelle zuständig:

ADVANT Beiten
Herrn Rechtsanwalt Sascha Opheys
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fragen an den Auftraggeber ausschließlich über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform zu adressieren sind.

3. GEGENSTAND DES VERGABEVERFAHRENS

- (1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beabsichtigt mittels des hiesigen Vergabeverfahrens für die fünfzehn in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen weitere digitale Geräte zu beschaffen. Hintergrund ist die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte ("**SchulMobE**") sowie die Erhöhung des Förderbudgets, die – anknüpfend an vorherige Beschaffungsmaßnahmen – eine weitere Beschaffung von Lehrerdienstgeräten sowie Leihgeräten für Schülerinnen und Schüler möglich macht.
- (2) In einem vorigen, bereits abgeschlossenen offenen Verfahren zur Beschaffung mobiler Endgeräte (OJ S 159/2026) hat der Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht in allen abgefragten Losen wertungsfähige Angebote erhalten. Aus diesem Grund hat er sich entschieden, diese Lose grundlegend zu überarbeiten und neu auszuschreiben.
- (3) Gegenstand des hiesigen Vergabeverfahrens ist die Lieferung schulgebundener mobiler Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), des erforderlichen Zubehörs, insbesondere von Ein- und Ausgabegeräten sowie zum Schutz der Geräte erforderlicher Hüllen bzw. Taschen sowie optional u.a. Verlängerungen der gesetzlichen Gewährleistung. Eine Abfrage in den in der Trägerschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt stehenden Schulen hat einen noch verbliebenen Gesamtbedarf von 210 Lehrerdienstgeräten und 142 Schülerleihgeräten ergeben. Da das Vergabeverfahren sich an vorherige Fördermaßnahmen von digitalen Endgeräten anschließt, besteht seitens der Schulen schon aus Gründen der



notwendigen Kompatibilität ein großes Interesse, erneut überwiegend die gleichen mobilen Endgeräte zu beschaffen.

- (4) Weitere Einzelheiten zum Auftragsgegenstand können der **3_Leistungsbeschreibung** entnommen werden.

4. INFORMATIONEN ZUM VERGABEVERFAHREN

- (1) Das Vergabeverfahren inklusive der Kommunikation zwischen Bieter und Auftraggeber wird elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de/>) abgewickelt (im Folgenden kurz "die Vergabeplattform"). Über die Vergabeplattform werden die Vergabeunterlagen in elektronischer Form frei, direkt und vollständig bereitgestellt.
- (2) Die Vergabeunterlagen umfassen:
- 1_Aufforderung zur Angebotsabgabe
 - 2_Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen (siehe Ziffer 13)
 - 3_Leistungsbeschreibung
 - 4_IT-Beschaffungsvertrag nebst Anlagen
- (3) Die Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Abruf auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftrags sind ausschließlich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu richten bzw. abzugeben. Dies gilt auch, wenn sie zuvor schon in anderer Form gestellt bzw. abgegeben wurden.
- (5) Die eingereichten Angebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über, es sei denn, der Bieter verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (6) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden ausschließlich hierfür verarbeitet und gespeichert. Die von den Bietern zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Auf das **2.8_Merkblatt DSGVO** wird ergänzend hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebotsinhalte auch nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit unterliegen.



- (7) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren ([§ 56 Abs. 2 VgV](#)). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen ([§ 56 Abs. 3 VgV](#)). Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen ([§ 56 Abs. 4 VgV](#)). Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Angebote, die nicht die geforderten beziehungsweise bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen ([§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV](#)).
- (8) Die Vergabeunterlagen enthalten eindeutig zwingend formulierte Anforderungen ("muss", "hat", "ist zu" etc.). Diese Anforderungen sind vollständig anzubieten. Bieter, die diese Leistungen ganz oder teilweise nicht anbieten, werden gemäß [§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV](#) wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (9) Die Bieter können nach [§ 48 Abs. 7 VgV](#) aufgefordert werden, die eingereichten Unterlagen zu erläutern.

5. ERKUNDIGUNGSOBLIEGENHEIT UND REGISTRIERUNG

- (1) Interessierte Unternehmen sind verpflichtet, sich über den in der EU-Bekanntmachung unter Ziffer I.3) genannten Direktlink zum Abruf der Vergabeunterlagen regelmäßig über zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen zu informieren, solange eine Registrierung nach Maßgabe von Ziffer 5 Abs. (2) nicht erfolgt ist.
- (2) Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist gemäß [§ 9 Abs. 3 S. 2 VgV](#), [§ 41 Abs. 1 VgV](#) keine Registrierung erforderlich. Jedes interessierte Unternehmen muss sich jedoch nach [§ 9 Abs. 3 S. 1 VgV](#) auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de/> registrieren, um regelmäßig über zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen informiert zu werden.

6. RÜCKFRAGEN UND HINWEISPFLICHTEN

- (1) Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de/>) zu stellen. Telefonische Anfragen oder Anfragen per Post, E-Mail etc. werden nicht beantwortet und können bei Vorliegen der Voraussetzungen des



[§ 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a\) GWB](#) zum Ausschluss führen. Antworten auf Bieterfragen werden, soweit sie wichtige Informationen für die Angebotserstellung enthalten, in anonymisierter Form allen Bietern, die sich auf der Vergabeplattform registriert haben, zeitgleich auf der Vergabeplattform mitgeteilt. Gleiches gilt für Bieterinformationen der Auftraggeberin. Rechtzeitig, d.h. bis zum **27. Oktober 2026** gestellte Fragen werden spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

- (2) Rückfragen zu den Vergabeunterlagen werden über eine fortlaufend geführte Frage-Antwort-Liste beantwortet. Fragen und Antworten werden, soweit dies erforderlich ist, anonymisiert. Dies gilt auch für zusätzliche Auskünfte des Auftraggebers zu den Vergabeunterlagen (z.B. bei der Korrektur von Dokumenten). Die Frage-Antwort-Liste ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und über den in der Auftragsbekanntmachung genannten Link zum Download verfügbar. Registrierte Unternehmen werden über Antworten auf Rückfragen und zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen unterrichtet. Ein Versand von zusätzlichen Auskünften per unverschlüsselter E-Mail erfolgt nicht.

7. HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN

- (1) Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die gesamte Kommunikation ist in deutscher Sprache zu führen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (2) Für die Bearbeitung und Erstellung des Angebots sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden entstehende Kosten der Bieter nicht erstattet.
- (3) Das eingereichte Angebot geht in das Eigentum des Auftraggebers über, es sei denn, der Bieter verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind nach [§ 1 GWB](#) verboten. Dieses Verhalten kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Teilnehmer haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine unzulässige Mehrfachbeteiligung beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln werden die Auftraggeber von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, führt dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.



- (5) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden ausschließlich hierfür verarbeitet und gespeichert. Die von den Bietern und Bietern zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Wegen der Informationen nach [Art. 13, 14 DSGVO](#) wird auf das **2.8_Merkblatt_DSGVO** verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebotsinhalte auch nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit unterliegen.
- (6) Die Bieter sind an ihre Angebote bis zum **15. Dezember 2026** gebunden (**Bindefrist**).
- (7) Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist. Bieter sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
- (8) Die vorliegenden Angebote werden zunächst auf die Einhaltung der in der Auftragsbekanntmachung und in diesen Bewerbungsbedingungen festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß [§ 56 Abs. 1 VgV](#) geprüft. Dabei wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angebote geprüft und gegebenenfalls Angebote gemäß [§ 53](#) i.V.m. [§ 57 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 57 Abs. 3 VgV](#) ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden danach Angebote
 - die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
 - die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
 - in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind und
 - bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind.
- (9) Nach der formalen Prüfung der Angebote wird auf Grundlage der vorgelegten Nachweise in einem zweiten Schritt die Eignung der Bieter für die ausgeschriebenen Leistungen geprüft, [§ 122 GWB](#) i.V.m. [§ 42 Abs. 1 VgV](#). Geprüft werden
 - die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
 - die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
 - die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie
 - das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.
- (10) Bieter, die die festgelegten Mindestanforderungen an die Eignung (siehe Ziffer 8.3 Abs. (1) und 8.4 Abs. (1) nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Bieter, für die ein zwingender Ausschlussgrund nach [§ 123 GWB](#) vorliegt, werden ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn nicht Selbstreinigungsmaßnahmen nach Maßgabe von [§ 125 GWB](#) nachgewiesen werden. Bieter, für die ein fakultativer Ausschlussgrund nach [§ 124 GWB](#) vorliegt, können ausgeschlossen werden, wenn nicht Selbstreinigungsmaßnahmen nach Maßgabe von [§ 125 GWB](#) nachgewiesen werden.



8. NACHWEIS DER EIGNUNG

- (1) Der jeweilige Auftrag wird nach Durchführung des Vergabeverfahrens nur an ein fachkundiges und leistungsfähiges (geeignetes) Unternehmen vergeben. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags festgelegten nachfolgenden Kriterien erfüllt und die hierzu geforderten Nachweise erbringt.
- (2) Bei einer Beteiligung auf mehrere Lose sind die Eignungsnachweise insgesamt nur einmal beizufügen und nicht für jedes Los einzeln.

8.1. Eignungsnachweise

- (1) Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen anhand der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, von den Bietern zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu verlangen.
- (2) Als Eignungsnachweise sind die Formblätter zu verwenden, die den Bewerbungsbedingungen als Anlage beigefügt sind (Ziffer 13).
- (3) Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bieter selbst erstellte Anlagen beigefügt werden. Eigene Anlagen sind gesondert zu kennzeichnen (z.B. **Anlage B1**).
- (4) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen wird die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert. Soweit die in den Ziffern 8.2 bis 8.5 geforderten Nachweise durch das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden können, dürfen Bieter diese anstatt der für das Angebot vorgesehenen Formblätter verwenden. Soweit die in den Ziffern 8.2 bis 8.5 geforderten Nachweise über die EEE hinausgehen, muss der Bieter diese Nachweise zusätzlich entsprechend den Vorgaben in der Auftragsbekanntmachung und in diesen Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der gestellten Formblätter vorlegen. Das Beschaffungsamt beim Bundesministerium des Innern stellt einen kostenlosen Webdienst für Bieter zur Verfügung, die eine EEE elektronisch ausfüllen möchten. Dieser Webdienst kann aufgerufen werden unter:

[ESPD \(publicprocurement.be\)](https://publicprocurement.be)

Das Online-Formular kann ausgefüllt, gedruckt und eingescannt oder als .pdf gespeichert und als Teil des Angebots auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg übermittelt werden. Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe

der Auftraggeber verwendete EEE wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der in den Ziffern 8.2 bis 8.5 geforderten Nachweise und Erklärungen vorzulegen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung wird der für den Zuschlag vorgesehene Bieter aufgefordert, die geforderten Unterlagen beizubringen ([§ 50 Abs. 2 S. 2 VgV](#)). Bieter müssen im Falle der Aufforderung zur Beibringung der Unterlagen diese nicht vorlegen, soweit die Unterlagen über eine für die Auftraggeber kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems erhält sind oder dem Auftraggeber bereits vorliegen.

- (5) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erfolgen.
- (6) Der Auftraggeber prüft die Eignung des Bieters gesamthaft unter Berücksichtigung der vom Bieter eingereichten Nachweise und Angaben. Als geeignet gilt ein Unternehmen nur, wenn auf Grundlage der von ihm eingereichten Nachweise und Angaben damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen die zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß ausführen wird. Von der Wertung ausgeschlossen werden in jedem Fall Angebote von Unternehmen, die eine Mindestanforderung nicht erfüllen.

8.2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- (1) Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter folgende Angaben und Erklärungen abzugeben beziehungsweise Unterlagen als Nachweis vorzulegen:
 - **Handelsregisterauszug:** Nachweis der Eintragung im Handelsregister des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist, durch Angabe der Nummer. Ist ein Bieter nach dem Recht des Staates, in dem er niedergelassen ist, nicht zur Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister verpflichtet, hat er darüber und über die Gründe (z.B. die Rechtsform) eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben.
 - **Alternativer Nachweis:** Sofern der Bieter nicht im Handelsregister verzeichnet ist, genügt der Nachweis der erlaubten Berufsausübung auf andere Weise (z.B. Eintragung in ein Partnerschafts- oder Vereinsregister, Mitgliedschaft in einer wirtschaftsständischen Vereinigung).
- (2) Für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung



in [Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/18/EG, Abl. L 94 v. 28. März 2014, S. 65, aufgeführt.

- (3) Zur Nachweisführung ist die **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z.B. Handelsregistrauszug) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.
- (4) Hinweis: Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 50.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

8.3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter folgende Erklärungen abzugeben:

- **Gesamtumsatz:** Jahresumsatz in EUR (netto), bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (2025, 2024, 2023) vor Ablauf der Angebotsfrist,
- **Spezifischer Umsatz:** Jahresumsatz bezogen auf den Tätigkeitsbereich des Auftrags (Lieferung von mobilen Endgeräten) in EUR (netto) bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (2025, 2024, 2023) vor Ablauf der Angebotsfrist
- Nachweis einer **Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung** aufgrund von Tätigkeiten im Bereich des jeweiligen Loses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der Nachweis darf **nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist** sein und muss **die mit dem Versicherungsunternehmen vereinbarten Deckungssummen aufweisen**.

Mindestanforderung: Die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung muss je Schadenfall die folgenden Mindestdeckungssummen (zweifach maximiert) ausweisen:

- **Personenschäden:** mind. EUR 3.000.000
- **Sachschäden:** mind. EUR 1.500.000
- **Vermögensschäden:** mind. EUR 1.500.000

Sofern ein Bieter über einen Versicherungsschutz verfügt, der die Mindestanforderungen nicht vollständig erfüllt, ist neben dem Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz eine Erklärung eines Versicherungsunternehmens einzureichen, nach der der Versicherer sich dazu bereit erklärt, den bestehenden Deckungsschutz so zu erweitern, dass die genannten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.



Der Nachweis einer vorläufigen Deckung nach § 49 VVG oder einer verbindlichen Erklärung eines Versicherers, den Bieter im Auftragsfall mit einem entsprechenden Versicherungsschutz auszustatten, ist ausreichend.

- (2) Zur Nachweisführung ist die **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z.B. Versicherungsnachweis) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.

8.4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter die nachfolgenden Erklärungen abzugeben:

- Geeignete **Referenzen** über früher ausgeführte Aufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist erbrachten wesentlichen Leistungen, mit folgenden Angaben:
 - Ansprechpartner beim Auftraggeber mit Kontaktdaten
 - Leistungszeitraum
 - Auftragswert in EUR (brutto)
 - Beschreibung der erbrachten Leistungen

Die Bieter erklären sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber bei den angegebenen Ansprechpartnern der Referenzgeber – falls erforderlich – Auskünfte einholen darf.

Mindestanforderung:

Es sind mindestens **drei** Referenzen über Leistungen nachzuweisen, die mit den Leistungen des hier zu vergebenden Auftrags nach Art, Umfang und Schwierigkeit vergleichbar sind. Eine Referenz ist nach Art, Umfang und Schwierigkeit mit den Leistungen des hier zu vergebenden Auftrags vergleichbar, wenn sie die Lieferung mobiler Endgeräte (Laptops, Tablets, Portables etc.) zum Gegenstand hatte.

Da der Leistungsgegenstand aller drei Lose identisch ist (Lieferung mobiler Endgeräte) und diese sich nur hinsichtlich der konkreten Produktanforderungen unterscheiden gilt die Mindestanforderung nicht los- sondern verfahrensbezogen. Somit sind insgesamt mindestens drei Referenzen abzugeben, unabhängig davon, für wie viele Lose der Bieter ein Angebot abgibt (vgl. Ziffer 8. (2) der Bewerbungsbedingungen).

- **Erklärung**, aus der die **durchschnittliche jährliche Zahl der fest angestellten Mitarbeiter** des Bieters und die Zahl der Führungskräfte der letzten drei Jahre (2025, 2024, 2023) vor Ablauf der Angebotsfrist ersichtlich ist.



- **Erklärung über eine beabsichtigte Unterauftragsvergabe**, aus der hervorgeht, ob die Vergabe an Unterauftragnehmer beabsichtigt ist.

- (2) Zur Angabe der gemäß Absatz 1 geforderten Erklärungen ist der entsprechende Abschnitt in **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** auszufüllen und gegebenenfalls um eigene Anlagen zu ergänzen. Ergänzende Beschreibungen von referenzierten Aufträgen sollten einen Umfang von zwei DIN A4 Seiten je Referenz nicht überschreiten.

8.5. Eigenerklärungen über das (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen

- (1) Bieter haben sich zum Nichtvorliegen der in [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) genannten Ausschlussgründe zu erklären. Diese Erklärung umfasst auch das Nichtvorliegen der in [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 21 Mindestlohngesetz \(MiLoG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 98c Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1 S. 1, 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz \(SchwarzArbG\)](#), [§ 124 GWB](#) i.V.m. [§ 22 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#) und [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 14 des Bundestariftreuegesetzes](#) genannten Ausschlussgründe. Für die Erklärung ist das Formblatt **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** zu verwenden.
- (2) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach [§ 19 Abs. 4 MiLoG](#), [§ 21 Abs. 4 AEntG](#), [§ 21 Abs. 1 S. 5 SchwarzArbG](#) sowie [§ 98c Abs. 3 AufenthG](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 4 AEntG](#) verpflichtet ist, vor der Erteilung des Zuschlags für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach [§ 6 Wettbewerbsregistergesetz \(WRegG\)](#) über das (Nicht-)Vorliegen der jeweiligen Ausschlussgründe anzufordern.
- (3) Liegt bei einem Bieter ein Ausschlussgrund nach [§ 123 GWB](#) oder [§ 124 GWB](#) vor, wird er gemäß [§ 125 Abs. 1 GWB](#) nicht ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er
1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.



- (4) Der Auftraggeber bewertet die vom Bieter ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet der Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet er diese Entscheidung gegenüber dem Bieter.
- (5) Auch bei einem Verstoß gegen [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 21 MiLoG](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 23 AEntG](#) und [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 98c Abs. 1 S. 1 AufenthG](#) wird der Bieter nicht ausgeschlossen, wenn er die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.
- (6) Kommt der Bieter seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nach und ist dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt ([§ 123 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GWB](#)), unterbleibt ein Ausschluss, wenn der Bieter nachweist, dass er seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass er die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (7) Öffentliche Auftraggeber sind bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet, die in der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend: Sanktions-VO) in der Fassung des Art. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) 2025/2033 des Rates vom 23. Oktober 2025 normierten Sanktionen umzusetzen. Nach Art. 5k der Sanktion-VO besteht insbesondere ein Zuschlagsverbot. Das Zuschlagsverbot besagt, dass Personen oder Unternehmen, die der Sanktions-VO unterliegen, keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten dürfen. Von allen Bewerbern und Bietern bzw. sämtlichen Mitgliedern einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ist deshalb die zur Verfügung gestellte **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** abzugeben. Teilnahmeanträge bzw. Angebote von Unternehmen, die diese Erklärung nicht abgeben, sind vom Verfahren auszuschließen.

8.6. Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter (Eignungsleihe)

- (1) Ein Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten Dritter (z.B. Unterauftragnehmer) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Dritten bestehenden Verbindungen.
- (2) Jeder Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter bezieht, muss die **2.3_Erklärung Eignungsleihe** ausfüllen und unterzeichnet mit dem Angebot einreichen. Zudem muss dieser Dritte seine wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Anforderungen in der Auftragsbekanntmachung und dieser **2_Bewerbungsbedingungen** unter Verwendung der gestellten Formblätter



2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** in dem Umfang nachweisen, in dem sich der Bieter darauf beruft.

- (3) Unabhängig davon muss auch der Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 8.2) sowie das Nichtvorliegen der in [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) genannten Ausschlussgründe (Ziffer 8.5) nach Maßgabe der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der gestellten Formblätter **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** und **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** individuell und vollständig nachweisen.
- (4) Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Bieter nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
- (5) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird überprüft, ob das Drittunternehmen, deren Kapazitäten der Bieter in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen.
- (6) Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, muss der Bieter dieses Unternehmen ersetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ersetzung des Drittunternehmens zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt. Hierfür wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt.
- (7) Erfolgt eine Eignungsleihe im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit wird verlangt, dass der Bieter und das Drittunternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften, [§ 47 Abs. 3 VgV](#).

8.7. Bietergemeinschaften

- (1) Die Verfahrensteilnahme in gemeinschaftlicher Form (Bietergemeinschaft) ist zulässig. Eine Bietergemeinschaft wird wie ein Einzelbieter behandelt ([§ 42 Abs. 2 S. 1 VgV](#)). Soweit in den Vergabeunterlagen von Bietern gesprochen wird, sind damit sowohl Einzelbieter als auch Bietergemeinschaften gemeint.
- (2) Im Angebot haben die Mitglieder der Bietergemeinschaft in der **2.2_Erklärung Bietergemeinschaft** einen bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Der bevollmächtigte Vertreter steht in diesem Vergabeverfahren als Ansprechpartner der Bietergemeinschaft zur Verfügung.



- (3) Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung muss für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft mittels Formblatt **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe aus [§ 123](#) und [§ 124 GWB](#) mit der **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bietergemeinschaft insgesamt an. Insofern füllt jedes Mitglied die **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** und die **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** nur soweit aus, wie es für dieses Mitglied zutrifft. Soweit im Wege der Eignungsleihe auf die Eignung eines Dritten zurückgegriffen wird (vgl. hierzu auch Ziffer 8.2), ist zusätzlich die **2.3_Erklärung Eignungsleihe** auszufüllen und einzureichen.
- (4) Die Prüfung der Eignung erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher von der Bietergemeinschaft eingereichten Unterlagen.

9. ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

9.1. Allgemeine Anforderungen

- (1) Das Angebot hat die geforderten Angaben und Erklärungen vollständig zu enthalten ([§ 53 Abs. 7 S. 2 VgV](#)) und ist rechtzeitig über die Vergabeplattform einzureichen.

Hinweis: Eine Einreichung eines Angebots in Schriftform, per Telefax oder per unverschlüsselter E-Mail (oder über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals – "Kommunikation") ist unzulässig, auch nicht ergänzend zu einem elektronisch eingereichten Angebot. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Angebots.

- (2) Das vollständige Angebot ist in Textform nach [§ 126b BGB](#) einzureichen. Hierfür ist die Eintragung des Klarnamens des Unterzeichners an den hierfür vorgesehenen Stellen auf den zu verwendenden Formblättern ausreichend. Wenn in diesen Bewerbungsbedingungen die Unterzeichnung von Angebotsunterlagen gefordert ist, genügt hierfür die Eintragung eines Klarnamens (Textform gem. [§ 126b BGB](#)). Der Name des Erklärenden muss in jedem Fall lesbar sein.
- (3) Das Angebot muss rechtzeitig und zwar spätestens bis

Dienstag, 3. November 2026, 12:00 Uhr

bei der Kontaktstelle (siehe Ziffer 2) auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg über die Plattform <https://www.dtv.de/> eingegangen sein (**Angebotsfrist**). Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu



vertreten sind ([§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV](#)). Derartige Gründe sind vom Bieter glaubhaft zu machen. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

- (4) Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen im Angebot sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und müssen unter Wahrung der Formvorgaben gemäß Ziffer 7.1 Abs. 3 eingereicht werden. Angebote können auf diesem Weg auch bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgenommen werden.
- (5) Eintragungen des Bieters müssen klar und eindeutig sein. Der Bieter trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen. Der Bieter hat keinen Anspruch darauf, dass unklare oder nicht eindeutige Eintragungen aufgeklärt werden.
- (6) Änderungen in und an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig. Unzulässige Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots. Die Vergabeunterlagen sind daher gegen Änderungen geschützt. Die Unterlagen können nur elektronisch an den vorgesehenen Stellen ausgefüllt werden. Alternativ können die Formblätter auch ausgedruckt und handschriftlich befüllt werden.
- (7) Will der Bieter ein Angebot, das bereits abgegeben wurde, innerhalb der Angebotsfrist ändern, so hat der Bieter sein bereits abgegebenes Angebot zurückzuziehen und ein neues Angebot abzugeben. Das geänderte Angebot hat der Bieter innerhalb der Angebotsfrist abzugeben und im Anschreiben darauf hinzuweisen, dass das bereits vorliegende Angebot ungültig ist.
- (8) Bestehen für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt, hat der Bieter dies im Angebot anzugeben ([§ 53 Abs. 8 VgV](#)). Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- (9) Kosten für die Erstellung des Angebots werden nicht erstattet.

9.2. Bestandteile des Angebots und inhaltliche Anforderungen

- (1) Das vollständige Angebot besteht aus den folgenden Unterlagen:
 - vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formblättern (**2.1_Angebotsschreiben** bis **2.7_Erklärung Ausschlussgründe, 2.9_Erklärung Preis- und Kalkulationsblatt**),
 - sowie gegebenenfalls weiteren Unterlagen zum Nachweis der Eignung entsprechend den Vorgaben der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen.



- (2) Der Bieter hat zum Nachweis der Eignung die Formblätter **2.1_Angebotsschreiben** bis **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** und **2.9_Erklärung Preis- und Kalkulationsblatt** zu diesen Bewerbungsbedingungen sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen zum Nachweis der Eignung entsprechend den Vorgaben dieser Bewerbungsbedingungen auszufüllen und in Textform gem. [§ 126b BGB](#) einzureichen. Zusätzliche Anlagen des Bieters sind mit einem "B" zu kennzeichnen (z.B. **Anlage B1**).
- (3) Mit dem Angebot sind auch die Eignungsnachweise gemäß Ziffer 8 einzureichen.
- (4) Die Vergabeunterlagen enthalten eindeutig zwingend formulierte Anforderungen ("muss", "hat", "ist zu" etc.). Ein Verstoß gegen solche Mindestanforderungen führt zum Ausschluss des Angebots nach [§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV](#).
- (5) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9.2.1. Angebotsschreiben

- (1) Für die Erstellung des Angebots ist das beigefügte Formblatt (**2.1_Angebotsschreiben**) zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und auf dem dafür vorgesehenen Weg einzureichen. Im Falle einer Bietergemeinschaft wird das Angebotsschreiben von dem hierfür von den Mitgliedern bevollmächtigten Vertreter in Textform eingereicht.
- (2) Der Bieter benennt im Angebotsschreiben einen **verantwortlichen Ansprechpartner**, mit dem die Kontaktstelle (siehe Ziffer 2) während des gesamten weiteren Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die die Teilnahme am Vergabeverfahren betreffen, Kontakt aufnehmen kann.

9.2.2. Preise

- (1) Die Bieter kalkulieren die geforderten Preise auf Basis der **3_L Leistungsbeschreibung** und tragen diese vollständig in die vorgesehenen Felder des **2.9_Preis- und Kalkulationsblattes** ein.
- (2) Alle Preise sind als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) anzugeben. Durch die angegebenen Preise sind alle vertraglichen Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen, Nebenkosten und sonstige Auslagen, wie z.B. Kosten für die Vorbereitung und Ausführung von Besprechungen und Ortsterminen, Reise-, Fahrt- und Aufenthaltskosten und -zeiten etc. abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen und im Anschluss der Bruttopreis anzugeben, welcher Bestandteil der Wertung ist.
- (3) Der Auftraggeber wird sämtliche Preisangaben der Bieter einzeln prüfen, plausibilisieren und insbesondere die Angemessenheit der Preise prüfen. Der



Auftraggeber behält sich vor, weitere Erläuterungen zur Kalkulation anzufordern, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Es wird kein Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das Preise beinhaltet, die in einem Missverhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen stehen.

9.3. Unterauftragsvergabe

- (1) Sieht der Bieter den Einsatz von Unterauftragnehmern vor, so kann er diese in der **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** benennen. Der Bieter hat dort auch die durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen nach Art und Umfang konkret zu benennen. Der Auftraggeber wird spätestens vor Zuschlagserteilung von den in die engere Wahl kommenden Bietern die namentliche Angabe der Unterauftragnehmer verlangen.
- (2) Von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, kann der Nachweis verlangt werden, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der beabsichtigten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen ([§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV](#)). Der Bieter kann diese Informationen freiwillig bereits mit dem Angebot einreichen.
- (3) Vor der Erteilung des Zuschlags wird überprüft, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen ([§ 36 Abs. 5 VgV](#)). Hierzu wird von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter nach gesonderter Aufforderung die Abgabe der **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** verlangt, die der vorgesehene Unterauftragnehmer auszufüllen und in Textform einzureichen hat. Der Bieter kann die **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** des von ihm vorgesehenen Unterauftragnehmers beziehungsweise der vorgesehenen Unterauftragnehmer freiwillig bereits mit dem Angebot einreichen.
- (4) Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ([§ 123 GWB](#)) wird die Ersetzung des betreffenden Unterauftragnehmers verlangt. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe ([§ 124 GWB](#)) kann verlangt werden, dass dieser ersetzt wird. Hierfür kann dem Bieter eine Frist gesetzt werden.
- (5) Der Auftragnehmer bleibt trotz der Unterauftragsvergabe für alle vergebenen Leistungen verantwortlich und haftet vollumfänglich für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags ([§ 36 Abs. 2 VgV](#)).

10. ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTS: ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG

- (1) Der Zuschlag im jeweiligen Los wird gemäß [§ 127 Abs. 1 S. 1 GWB](#) auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.



- (2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Für die Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ist als alleiniges Zuschlagskriterium der Preis festgelegt worden, sodass der Zuschlag im entsprechenden Los auf das Angebot mit dem niedrigsten Bruttopreis (jeweils 2.9_Preis- und Kalkulationsblatt, 4.1 Gesamtkosten brutto, Gesamtzahl Geräte und Gesamtzahl Zubehör) erteilt wird.

10.1. Zuschlagserteilung

Es ist vorgesehen, den Zuschlag in den einzelnen Losen zeitnah nach Angebotseingang zu erteilen.

11. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- (1) Mit der Abgabe eines Angebots verpflichtet sich der Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietern Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.
- (2) Von dem Weitergabeverbot sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bieter ausgenommen, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.
- (3) Bieter dürfen Veröffentlichungen über den Auftrag oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- (4) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden im Zug des Vergabeverfahrens sowie im Fall einer Zuschlagserteilung zur Vertragsdurchführung und -abwicklung verarbeitet und zu diesen Zwecken gespeichert. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, sie ist allerdings Voraussetzung für die Berücksichtigung von Angeboten in diesem Vergabeverfahren. Sofern die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies somit den Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.
- (5) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit sie zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie ggf. zur Vertragsdurchführung und -abwicklung erforderlich ist.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks, insbesondere der gesetzlichen Aufgaben des Auftraggebers erforderlich ist oder berechtigte Gründe im Sinne des [Art. 17 Abs. 3 DSGVO](#), wie z.B.



vergaberechtliche und sonstige gesetzliche Aufbewahrungsfristen, eine Speicherung erforderlich machen. Solange vergaberechtliche oder sonstige gesetzliche Aufbewahrungspflichten, wie z.B. steuer- und handelsrechtliche Vorschriften, einer Löschung der personenbezogenen Daten entgegenstehen, schränkt der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten ein; anschließend werden die Daten nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Die Vergabedokumentation, den Vergabevermerk sowie die Angebote, sowie Kopien des abgeschlossenen Vertrags und deren Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (vgl. [§ 8 Abs. 4 VgV](#)).

- (7) Ergänzend wird auf das **2.8_Merkblatt_DSGVO** hingewiesen.

12. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

- (1) Rügen wegen erkannter Verstöße gegen Vergabevorschriften sind über die Vergabeplattform gegenüber der unter Ziffer 2 genannten Kontaktstelle innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erheben, [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB](#).
- (2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gerügt werden, [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB](#). Dies gilt insbesondere auch für im Verlaufe des Vergabeverfahrens erfolgte Änderungen an der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen.
- (3) Ergänzend wird auf [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB](#) hingewiesen. Hiernach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen. Ebenso ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2 GWB vorliegt ([§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GWB](#)).
- (4) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Nordbayern

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Tel.: 0981 53 – 1277 (Geschäftsstelle)

Fax: 0981 53 – 1837

E-Mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de



13. ANLAGENÜBERSICHT

- 2.1_Angebotsschreiben
- 2.2_Erklärung Bietergemeinschaft
- 2.3_Erklärung Eignungsleihe
- 2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- 2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- 2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- 2.7_Erklärung Ausschlussgründe
- 2.8_Merkblatt_DSGVO
- 2.9_Preis- und Kalkulationsblatt

* * *